

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Krems (im
Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Stadtgemeinde Mautern an der Donau (im Folgenden kurz „Gemeinde“
genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straße	Von km	Bis km	Länge	Straßenseite	Ortsname
B33A	0,000	0,059	0,059	Beidseitig	Mautern
B33A OK1	0,000	0,107	0,107	Beidseitig	Mautern
L109	1,085	1,368	0,283	Beidseitig	Hundsheim
L109	1,369	2,108	0,739	Beidseitig	Mauternbach
L114	0,000	0,966	0,966	Beidseitig	Mautern
L114 OK1	0,000	0,063	0,063	Beidseitig	Mautern
L7104	6,026	6,742	0,716	Beidseitig	Mautern
L7109	0,413	1,195	0,782	Beidseitig	Baumgarten

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten

(beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Entfällt.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderats-
sitzung vom 12. März 2020 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau:

Datum: 12. März 2020

.....

(Bgm. H. Brustbauer)

.....

(StR K. Schöllner)

.....

(GR A. Brustbauer)

.....

(GR S. Gruber)

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....

Dipl.-Ing. Rainer Hochstöger

(Bauabteilungsleiter)

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 als (Sanitätsgemeinde) einerseits und **Frau Dr. Jeanne-Marie Brunner**, wohnhaft in 3500 Krems, Imbach, Burgtal 20, andererseits wie folgt:

I.

Die **Stadtgemeinde Mautern an der Donau** (Sanitätsgemeinde) beauftragt Frau Dr. Jeanne-Marie Brunner mit nachstehenden Aufgaben: Vereinbart wird die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen und Impfungen für Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Mautern, Mauternbach und Baumgarten.

II.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. April 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

Ist die Vertragsärztin an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) bekannt zu geben und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

IV.

Für ihre Tätigkeiten, die im Punkt I. genannt sind, erhält die Vertragsärztin ein privatrechtliches Entgelt, das in der Beilage 1 des Vertrages angeführt ist. Die Zeiten, in der die Tätigkeiten durchgeführt werden, sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrkommando durchzuführen.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Vertragsärztin; die Stadtgemeinde Mautern kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der in der Beilage 1 genannten Entgelte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Jänner 2020 errechnete Indexzahl 107,6. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Entgelte, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

VI.

Die Stadtgemeinde Mautern (Sanitätsgemeinde) ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner. Diesen mit der Stadtgemeinde Mautern abgeschlossenen Vertrag erhalten gleichlautend in Kopie:

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Mautern

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Mauternbach

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Baumgarten

Die Ärztin:

Für die Stadtgemeinde Mautern:
Der Bürgermeister im Auftrag des
Gemeinderates:

.....
(Dr. Jeanne-Marie Brunner)

.....
(Heinrich Brustbauer)

Mautern, am 12. März 2020

Dr. Brunner Marie-Jeanne
Burgtal 20
3500 Imbach
Mobil: 0676 - 460 5805
Mail: mitzi1976@gmail.com

**FEUERWEHRUNTERSUCHUNGEN
TARIFE ab November 2019**

Allgemeine Tauglichkeitsuntersuchung inkl. Bestätigung	€ 55.-
--	--------

Atemschutzuntersuchung - Untauglichkeit	
Vorscreening und Untauglichkeits-Bestätigung	€ 55.-

Atemschutzuntersuchung - nach bestandenem Vorscreening	
Vorscreening	€ 0.-
Status	€ 32.-
Stufenfahrrad Ergometrie (nicht zur Verfügung gestellt)	€ 95.-
Spinnrad (nicht zur Verfügung gestellt)	€ 75.-
Bestätigung der Tauglichkeit/Untauglichkeit am Formular	€ 18.-

Für weitere, zusätzliche, allenfalls notwendige Untersuchungen gilt der Tarif der privatärztlichen Honorarordnung. Dieser wird mit € 148.- pro Stunde (zzgl. gesetzlichem Kilomergeld von € 0.42.- / km) festgesetzt, und kommt ab jeder begonnenen halben Stunde der ärztlichen Tätigkeit zur Verrechnung.

SITZPLAN GEMEINDERAT STADT MAUTERN AN DER DONAU

Eder	A. Brustbauer	Swoboda-Dönz	Gruber	A. Schöllner	Kovac	Maissner	Ecker	K. Schöllner	Mayer	Protokoll
	Daferner									H. Brustbauer
	Horaczek									Svejda
Weigl	Lehmann	Koppel	Sühs	Spreitzer	Matous	Hofbauer	Achleiner	Hutter		

Mandatsverteilung 2020 - 2025:

ÖVP	15	Bgm, VzBgm, 3 STR, 10 GR
SPÖ	5	1 STR, 4 GR
BL-MA	2	2 GR
FPÖ	1	1 GR

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, 3512 Mautern, Rathausplatz 1, einerseits als Auftraggeberin und **Frau Iris Forster, MA**, wohnhaft in 3500 Krems, Austraße 31/1/10, andererseits als Auftragnehmerin wie folgt:

I.

Die **Stadtgemeinde Mautern an der Donau** beauftragt Frau Iris Forster, MA mit nachstehenden Aufgaben:

- Grobsichtung und Inventarisierung von ca. 300 Archivkartons
- Erarbeitung einer Signaturstruktur und Weiterentwicklung der vorhandenen Archivtektonik
- Vorschlag konservatorischer Maßnahmen bei beschädigtem Archivgut
- Vorlage einer Bestandsübersicht (Bericht) an den Bürgermeister bis 30.09.2020

II.

Das Beschäftigungsausmaß für die genannten Tätigkeiten wird auf 500 Stunden festgesetzt. Die Einteilung der Arbeitsleistung erfolgt prinzipiell nach freiem Ermessen der Auftragnehmerin, jedoch ist das Stundenkontingent bis spätestens 30. Sept. 2020 zu erbringen. Vorzugsweise wird die Arbeitsleistung während der Amtsstunden der Stadtverwaltung Mautern erbracht.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. April 2020 und endet mit 30. Sept. 2020. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils zum Monatsletzten vorzeitig aufzukündigen. Für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist eine eingehende Begründung der jeweiligen Vertragspartei erforderlich. Die Auftraggeberin ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

IV.

Ist die Auftragnehmerin an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Auftragsgeberin bekannt zu geben und zwar: 1. den Urlaubsantritt eine Woche vorher und 2. alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt (z. B. Krankheitsfall).

V.

Für ihre Tätigkeiten, die im Punkt I. genannt sind, erhält die Auftragnehmerin ein pauschales Honorar in der Höhe von € 7.500,00 als privatrechtliches Entgelt. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die Auftragnehmerin; die Auftraggeberin kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Dieser Werkvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Die Auftragnehmerin:

Für die Stadtgemeinde Mautern:
Der Bürgermeister im Auftrag des Gemeinderates:

.....
(Iris Forster, MA)

.....
(Heinrich Brustbauer)

Mautern, am 12. März 2020

Bürgermeister H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 10. März 2020

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 12. März 2020 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um

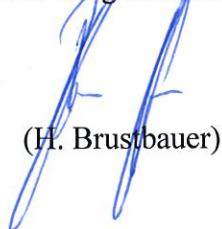
Punkt 23: Sondersubvention Flutlichtanlage SC Mautern

Die nachfolgenden Punkte des nicht öffentlichen Sitzungsteiles sollen entsprechend nach hinten gereiht werden.

Begründet wird wie folgt:

Am 20. Feb. 2020 hat der SC Mautern ein Schreiben eingereicht, worin um Sondersubvention für die Errichtung einer neuen Flutlichtanlage für den SC Mautern ersucht wird. Konkrete Zahlen sind zwar noch nicht genannt, jedoch soll in dieser Sitzung darüber beraten werden, ob dem Ersuchen prinzipiell näher getreten werden. Bei Zustimmung soll auch über die weitere Vorgangsweise gesprochen werden.

Der Bürgermeister:



(H. Brustbauer)